

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 452.

Ministerialverfügung

vom 23. Dezember 1884,

die Schonzeiten für die Fischerei in der Saale und deren
Nebengewässern betreffend.

Zufolge höchster Entscheidung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in gemeinjamem Vorgehen mit den übrigen bei der Fischerei in der Saale beteiligten Thüringischen Regierungen, unter Abänderung von § 8 Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 5. November 1878, die Ausübung der Fischerei betreffend (Gesetzl. Bd. XVIII S. 302), hierdurch Folgendes bestimmt:

Das Verbot jeder Art des Fischfangs in der Saale während der Winter Schonzeit wird aufgehoben; jedoch bleibt der Fischfang auf den Lachs in der Saale während des Zeitraums vom 15. Oktober bis einschließlich 14. Dezember jedes Jahres untersagt. Auch sind dajelbst während des eben bezeichneten Zeitraums alle durch das Gesetz nicht ohnehin beseitigten, dem Lachsfang dienenden Fischereivorrichtungen (Selbstfänge, feststehende und sogenannte schwimmende Rege, Hamen und dergleichen (vergl. § 9 der angezogenen Ministerialbekanntmachung) abzustellen, bezüglich zu beseitigen. Die Nebengewässer der Saale unterliegen auch fernernhin der geordneten Winter Schonzeit (§ 8 Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung).

Ausgegeben am 31. Dezember 1884.